

Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport

§ 1 Das Zentrum für Hochschulsport

- (1) Das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) ist eine zentrale Einrichtung der Leibniz Universität Hannover (LUH). Es nimmt die Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 NHG wahr. Durch Kooperationsvereinbarungen können dem ZfH die Aufgaben des allgemeinen Hochschulsports anderer Hochschulen übertragen werden.
- (2) Das ZfH organisiert ein kostengünstiges, bedürfnisorientiertes und differenziertes Sport- und Bewegungsangebot für Mitglieder und Angehörige der LUH und der Kooperationshochschulen. Externe sowie Alumnae und Alumni können bei freien Kapazitäten an ausgewählten und entsprechend gekennzeichneten Angeboten des ZfH teilnehmen. Zu diesem Angebot gehören Sportkurse, Sportexkursionen und (Sport-) Veranstaltungen mit unterschiedlichem Fokus. Darüber hinaus betreibt das ZfH ein hochschuleigenes Fitnessstudio und eine Kletterhalle. Der Hochschulsport ist vorrangig Breitensportlich orientiert, trägt zur Gesunderhaltung der Studierenden und Beschäftigten bei und schafft so einen gesundheitsfördernden und sozialen Ausgleich zum Studien- und Arbeitsalltag.

§ 2 Organisation des ZfH

Das ZfH hat folgende Gremien:

- a) die Leitung des ZfH
- b) den Beirat

§ 3 Leitung des ZfH

- (1) Die Leitung des ZfH ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter der Beschäftigten des ZfH und hat die fachliche Aufsicht über den Hochschulsport.
- (2) Die Leitung des ZfH berichtet dem Beirat regelmäßig über die laufenden Entwicklungen des Hochschulsports und nimmt zu Fragen der Beiratsmitglieder Stellung. Die Leitung des ZfH berücksichtigt bei Entscheidungen die Empfehlungen des Beirats.
- (3) Die Leitung des ZfH soll sich mit dem gemeinsamen Sportreferat und der Obleuteversammlung über sportfachliche Fragen austauschen.

§ 4 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

stimmberechtigt

a) 1 Senatsbeauftragte bzw. Senatsbeauftragter der LUH

b) 1 Vertretung des AStA-Sportreferats der LUH

c) 1 Vertretung des Personalrats der LUH

d) je eine Vertretung der Kooperationshochschulen

Die Stimmen der Vertretungen unter a) bis c) werden doppelt gewichtet.

beratend ohne Stimmrecht

a) Leitung des ZfH

b) 1 Vertretung aus dem Netzwerk Gesundheit/Gesundheitsmanagement der LUH (wird durch den Ausschuss für Arbeitsschutz und Gesundheit –ASAG benannt)

c) eine Vertretung des gemeinsamen Sportreferats

d) je eine bzw. einer der beiden Stellvertretungen der Kooperationshochschulen nach

Bei Bedarf kann der Beirat weitere Sachverständige hinzuziehen. Verkündungsblatt der

(2) Die Leitung des ZfH ist ständiges Mitglied. Die Mitglieder der Studierendengruppe

werden für 1 Jahr gewählt. Vertretungen der anderen Gruppen werden jeweils für 2

Jahre gewählt. Es können bis zu 2 Stellvertretungen benannt werden. Eine Wiederwahl

ist möglich.

(3) Der Beirat befasst sich mit Fragen des Hochschulsports und hat die Möglichkeit

Empfehlungen abzugeben. Dazu gehören insbesondere:

a) Strategische Grundfragen und sportfachliche Arbeitsschwerpunkte des Hochschulsports

b) geplante Veränderungen im Kursprogramm

c) Austausch bzw. Zusammenarbeit

zwischen den Hochschulen/ Kooperationshochschulen

d) Zusammenwirken von Sport und Gesundheit

(4) Der Beirat tagt in der Regel zweimal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Leitung des ZfH übernimmt den Vorsitz.

§ 5 Jahresbericht

(1) Zur Wahrung der Transparenz erfolgt eine jährliche Vorstellung des Jahresberichts

einschließlich einer Zusammenfassung des Finanzplans des ZfH im Senat der LUH. In

dem Bericht ist auf die wesentlichen Empfehlungen des Beirats einzugehen. Auf Antrag

gewährt das ZfH einer Vertretung des AStASportreferats der LUH sowie einer

Vertretung des Personalrats der LUH vorab Einsicht in die Detailaufstellung des

Finanzplans, der dem Jahresbericht zugrunde liegt.

(2) Dem Beirat ist vor der Befassung des Senats Gelegenheit zur Stellungnahme zum

Jahresbericht zu geben.

§ 6 Entgelt- und Gebührenordnung

Das ZfH ist berechtigt, für die Teilnahme am Hochschulsport Entgelte zu erheben. Bei

Änderung der Entgelt- und Gebührenordnung für das ZfH können die Vertretungen des

AStA-Sportreferats der LUH eine Stellungnahme im Senat abgeben. Hierzu wird den

Vertretungen des AStA-Sportreferates der LUH der Entwurf in der Regel 4 Wochen vor der

geplanten Befassung im Senat der LUH zugesandt.

§ 7 Beschwerdemanagement

Fragen, Anregungen und Beschwerden können schriftlich per Mail, über die entsprechenden Social-Media Kanäle oder telefonisch an das ZfH gerichtet werden. Eine Rückmeldung in angemessener Frist wird gewährleistet. Die entsprechenden Kontaktdaten des Hochschulsportbüros und der verantwortlichen Beschäftigten sind im Webauftritt des ZfH veröffentlicht.

§ 8 Schlussbestimmung

Bei Änderung dieser Ordnung können Beirat und/oder einzelne Mitglieder des Beirats vor der Beschlussfassung im Senat der LUH Stellungnahmen zum Entwurf abgeben. Dazu ist der Entwurf den Mitgliedern des Beirats in der Regel 4 Wochen vor der geplanten Befassung im Senat zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.01.2021 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport beschlossen.

Die Ordnung für das Zentrum für Hochschulsport wurde am 03.03.2021 im Verkündungsblatt der Leibniz Universität veröffentlicht.